

spesen arbeitenden Sortimenten die ihnen mit nur 25% Rabatt und Berechnung hoher Verpackungs- und voller Portospesen gelieferten gleichen Werke gar nicht ohne Teuerungszuschlag abgeben könnten. Sollte »das wissenschaftliche Buch« zum Ladenpreise ohne Aufschlag an das Publikum verkauft werden, dann müsse jedes reguläre, wirklich buchhändlerisch betriebene Sortiment vom Verlag durch Gewährung eines entsprechenden Mindestrabatts (etwa 30–33½%) instandgesetzt werden, ohne Verlust, bzw. mit einem ganz bescheidenen Nutzen so verkaufen zu können. Dringend wünschenswert sei es ferner, daß die Vorzugsbedingungen nicht nur einer kleinen Anzahl besonders bevorzugter Sortimenten gewährt würden, sondern allen Buchhandlungen, die sich um den Absatz wissenschaftlicher Literatur wirklich bemühen. Vorbedingung sei natürlich, daß die Bestimmungen der Notstandsordnung dahin abgeändert werden, daß ein Verkauf in Frage kommender Literatur ohne Sortimenten-Zuschlag überhaupt statthaft ist.

Diese Ausführungen fanden erfreulicherweise die volle Zustimmung einer größeren Anzahl führender Männer des deutschen Buchhandels; sie haben wohl mit dazu beigetragen, daß die darin erhobenen Forderungen bei der zu Kantate erfolgten Abänderung der Bestimmungen der Notstandsordnung sämtlich erfüllt wurden.

Übertretungen der Verkaufsbestimmungen haben auch im Laufe des Berichtsjahres den Vorstand wieder in mehr als 20 Fällen beschäftigt und zum Teil einen ausführlichen Briefwechsel, zum Teil mehrfache persönliche Verhandlungen nötig gemacht. Meist handelte es sich um die Nichtberechnung des Sortimenten-Zuschlags. In vielen Fällen konnte die Angelegenheit bald in befriedigender Weise erledigt werden, leider aber nicht immer. Da nach den Bestimmungen der Notstandsordnung vom Oktober vorigen Jahres der Verlag bei Abgabe seiner Verlagsartikel an das Publikum nicht an die von den Kreisvereinen beschlossenen Zuschläge gebunden war, war es oft recht schwierig, mit vollem Erfolg dagegen einzuschreiten, wenn ein Sortiment ein Buch zum gleichen Preise verkaufte oder anbot. Nach den abgeänderten Bestimmungen der Notstandsordnung genießt der Verleger dieses Vorrecht erfreulicherweise nicht mehr. Der Provinzialverein und der Börsenverein werden deshalb in Zukunft wieder mit vollem Erfolg gegen alle Bücherverkäufe und -angebote zu unzulässigen Preisen einschreiten können.

Umfangreicher Vertrieb wissenschaftlicher Literatur durch den Korrektor einer Druckerei.

Ein Fall, der den Vorstand noch kürzlich beschäftigt hat, sei hier, da er von allgemeinerem Interesse ist, besonders erwähnt. Der Korrektor einer der angesehensten Breslauer Druckereien betrieb, ohne daß sein Chef etwas davon wußte, in seiner freien Zeit gemeinsam mit seiner Frau bereits seit Jahr und Tag in seiner Privatwohnung einen recht schwunghaften Handel mit wissenschaftlichen Büchern. Er war Lieferant der Landgerichtsgruppe Breslau des Bundes Deutscher Referendare sowie des Kriegsteilnehmerverbandes, verkaufte aber auch an andere Kreise, und zwar ohne den vorgeschriebenen Sortimentenzuschlag. Am schwarzen Brett der Universität befand sich vor einiger Zeit folgender Anschlag:

Streng vertraulich. Der Kriegsteilnehmerverband ist infolge Abkommens mit einem Verleger in der Lage, alle in Deutschland erschienenen Bücher seinen Mitgliedern 20% unter dem Ladenpreise sofort zu liefern. Eine Eintragungsliste liegt im Geschäftszimmer aus. Beim Bestellen ist die Mitgliederkarte vorzuzeigen. Die Bestellungen werden aller 2 Tage weitergegeben, sodas auf baldige Lieferung zu rechnen ist.

In einer Nummer des Nachrichtenblattes der Landgerichtsgruppe Breslau des Landesverbandes preußischer Referendare, die ganz zufällig in die Hände eines unserer Vorstandsmitglieder gelangt war, fand sich folgende Anzeige:

Die Buchhandlung . . . hat den bei Bücherbezug durch Mitglieder gewährten Rabatt auf 20% erhöht. Es wird erwartet, daß die Bundesmitglieder künftig alle größeren Buchbestellungen durch den Bund, bzw. bei der angegebenen Buch-

handlung bewirken, da nur bei entsprechendem Absatz die jetzigen weitergehenden Vergünstigungen aufrecht erhalten werden können.

Zu ihren Bestellungen verwendete betreffende »Firma«, die weder beim Handelsgericht noch beim Polizeipräsidium angemeldet ist, Bestellkarten mit dem Ausdruck: Breslauer Akademischer Verlag N. N. Weder diese Firma noch deren Inhaber steht im Buchhändler-Adressbuch; trotzdem wurden die bestellten Werke von einer Reihe der angesehensten wissenschaftlichen Verlagsbuchhandlungen anstandslos mit vollem Buchhändlerabatt geliefert. Wir werden uns an die betreffenden Verleger noch mit einem besonderen Schreiben wenden und sie dringend bitten, dafür Sorge zu tragen, daß derartige, selbstverständlich nur aus Unachtsamkeit erfolgte Lieferungen an Nichtbuchhändler, welche durch ihre Art des Bücherbetriebes das reguläre Sortiment vielfach gar schwer schädigen, in Zukunft nicht wieder vorkommen können.

Dieser Fall ist dadurch erledigt, daß der Inhaber der betreffenden Druckerei seinem Korrektor den Bücherbetrieb untersagte, und daß dieser sowohl wie seine Frau sich schriftlich gegen Konventionalstrafe verpflichtet haben, kein Buch mehr an das Publikum, an Vereine usw. zu verkaufen, es sei denn, daß sie zuvor eine reguläre, anerkannte Buchhandlung eröffnet haben.

Verhandlungen mit Vertretern des Kriegsteilnehmerverbandes und des Bücheramtes in der Breslauer Universität.

Infolge davon, daß diese »Firma« ihren Bücherverkauf eingestellt hat, wandte sich ein Vertreter des Kriegsteilnehmerverbandes und der Leiter des Bücheramtes an der hiesigen Universität an unsern Vorstand mit der Bitte um eine Unterredung, die natürlich bereitwilligst gewährt wurde. Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß beide Herren ihren Ausschüssen empfehlen werden, die Besorgungen von Büchern für die Studenten aufzugeben und sie zu veranlassen, ihren Bücherbedarf fortan in den hiesigen Buchhandlungen zu decken, unter der Voraussetzung, daß wir diese wissenschaftlichen Bücher, soweit dies nach buchhändlerischem Gesetz zulässig ist, ohne Sortimenten-Zeuerungszuschlag verkaufen.

Auch die auf Grund von § 26 des Verlagsrechts den eigenen Hörern des Verfassers zu ermäßigtem Preise zu liefernden Lehrbücher sollen in Zukunft von den Studenten gegen Vorzeigung eines Berechtigungsscheins in den Sortimentenbuchhandlungen zu dem zwischen Autor und Verleger vereinbarten Vorzugspreise gekauft werden.

Die Preisprüfungsstelle für die Provinz Schlesien hatte Anfang März an den Vorstand das Ersuchen gerichtet, Auskunft zu geben über den im Sortimentenbuchhandel erzielten Bruttogewinn und über die Sortimenten-Zeuerungszuschläge. Wir hoffen, durch unsere Ausführungen die Preisprüfungsstelle davon überzeugt zu haben, daß das Sortiment trotz des Sortimenten-Zeuerungszuschlags durchaus keine übermäßigen Gewinne erzielt, und daß der Sortimenten-Zeuerungszuschlag solange dringend notwendig ist, bis der Verlag dem Sortiment einen entsprechend erhöhten Rabatt gewährt.

Preise der Schulbücher.

Im Januar d. J. fand in der Breslauer Regierung unter Vorsitz eines Regierungsrates eine Besprechung über die Preise der Schulbücher statt, an der Vertreter der Lehrerschaft, des Verlags und unseres Vereins teilnahmen. Nachdem die Verleger die Notwendigkeit ihrer Preiserhöhungen nachgewiesen hatten, erklärten die Vertreter unseres Vereins, daß das Sortiment die ohnehin häufig überaus gering rabattierten Schulbücher ohne einen Zuschlag von 10% nicht verkaufen könne. Die endgültige Erledigung der Angelegenheit wurde vertagt, bis eine Regelung durch die zuständigen buchhändlerischen Instanzen erfolgt ist.

Die Breslauer Buchkampfstelle des Reichsjugendringes hatte an zwei Breslauer Buchhandlungen die Forderung gestellt, eine Anzahl Bücher und Zeitschriften, welche nach dem Urteil der Reichsbuchprüfungsstelle des Jugendringes und dem Gutachten der Lehrervereine geschmackverderbend wirken